

## **Betr.: Frage zum Genehmigungsverfahren der Firma Suez RR IWS Remediation GmbH in Herne**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Vogel,

in Ihrem Schreiben vom 03.04.2018 an den Oberbürgermeister der Stadt Herne, Herrn Dr. Dudda, antworten Sie auf die einstimmig verabschiedete Resolution des Rates der Stadt Herne zu dem laufenden Genehmigungsverfahren der Suez RR IWS Remediation GmbH in Herne.

Darin beteuern Sie, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde keinen Ermessensspielraum hätte, da alles abschließend gesetzlich festgeschrieben sei und die Firma Suez praktisch ein Recht auf Luftverschmutzung bekommen müsse.

Wie Sie wissen, entspricht die Luftqualität in Herne seit Jahren nicht den von der Europäischen Union vorgegebenen Grenzwerten. Auch die Gesundheitssituation der Menschen in Herne ist besorgniserregend. Laut offiziellen Zahlen aus dem Krebsregister sind zum Beispiel die Krebsraten in Herne extrem hoch.

Eine Kapazitätserweiterung um mehr als ein Drittel (von 48.000 t/a auf 65.000 t/a) würde unter sonst gleichen Bedingungen auch zu einer Erhöhung von Schadstoffemissionen in dieser Größenordnung führen (+35,4 %).

Für die Anlage besteht eine Ausnahme nach § 24 der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) für die Stickoxidemissionen (bis zu 200%) trotz der Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in den Jahren 2014 bis 2016 und womöglich darüber hinaus.

Zur Gewährung dieser Ausnahme sind vier Bedingungen zu erfüllen:

- Verhältnismäßigkeit
- Im übrigen Einhaltung des Standes der Technik und
- Einhaltung der Richtlinien 2008/98/EG, 96/59/EG und 2010/75/EU.

Daraus lässt sich jedoch kein Rechtsanspruch auf diese Ausnahme ableiten, so dass eine Verweigerung der Ausnahme gegen kein Gesetz verstößt. Umgekehrt gilt aber, dass diese Ausnahme nicht erteilt werden darf, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erfüllung aller genannten Bedingungen wurde bisher nicht dargelegt und wird angezweifelt.

Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belastungen und der schlechten Luftqualität ließe sich eine Versagung der Genehmigung aber ohnehin gut begründen. Insbesondere gelten § 26 39. BImSchV (Verschlechterungsverbot), § 47 Abs. 1 S. 1+2 BImSchG (Minimierungsgebot) und der Luftreinhalteplan ist nicht als abschließende Gesetzgebung zu betrachten, da es sich dabei rechtlich gesehen um ein reines Verwaltungsinternum handelt (siehe VG Stuttgart 13 K 5412/15).

Der politische Wille des Rates der Stadt Herne und zahlreicher Bürgerinnen und Bürger ist Ihnen bekannt. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie fragen, wie Sie zu Ihrer Einschätzung kommen, dass Sie KEINE Ermessensspielräume im

Genehmigungsverfahren hätten – vor allem mit Blick auf die Ausnahme gemäß § 24 17. BImSchV und die Stickoxidemissionen? Gegen welches Gesetz verstößt die Genehmigungsbehörde bei einer Versagung dieser Ausnahme?

Mit freundlichen Grüßen